



Jenseits der Auditlogik

SCHLÜSSELELEMENTE EFFEKTIVER SORGFALTPFLICHTENGESETZGEBUNG

Globale Unternehmen verlassen sich häufig auf Sozialaudits, um Menschenrechtsprobleme in ihren Lieferketten anzugehen und verantwortungsvolles Verhalten nachzuweisen, obwohl das Modell und die ihm zugrundeliegende Logik nachweislich wenig zweckdienlich sind, wenn es um konkrete Verbesserungen für Mensch und Umwelt geht. Gesetzgebung zu [verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten](#) ist eine große Chance für einen umfassenderen, effektiveren und transformativeren Ansatz.

Hintergrund: Verbindliche Sorgfaltspflichten – warum jetzt?

Wie Didier Reynders, Justizkommissar der Europäischen Union (EU), wiederholt [festgestellt hat](#), brauchen wir „ein neues Geschäftsmodell“. Die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence, CSDD) als Teil der [Initiative für nachhaltige Unternehmensführung](#) soll maßgeblich dazu beitragen, indem sie EU-Unternehmen verpflichtet, ihre (potenziellen) menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen zu identifizieren und Maßnahmen zur Prävention, Beendigung und Wiedergutmachung von Schäden zu ergreifen. Um sein Potenzial auszuschöpfen, muss das Gesetz Unternehmen dazu veranlassen, Risikobewertung und -bewältigung ernsthaft zu betreiben und bei der Sorgfalt gegenüber Arbeiter*innen und Gemeinschaften nicht in einen Abhakmodus zu verfallen, wie es derzeit noch allzu oft der Fall ist.

Im Februar 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission nach mehrmaliger Verzögerung ihren [Richtlinienvorschlag](#), der jetzt im Rat der EU-Mitgliedsstaaten und im Europäischen Parlament verhandelt wird. Der [Rat](#) hatte sich bereits im Dezember 2020 für verbindliche Sorgfaltspflichten für EU-Unternehmen ausgesprochen, das Parlament im März 2021 für deren Einführung gestimmt und ausführliche [Empfehlungen](#) formuliert. Das vorliegende Briefing, erstmals im Oktober 2021 auf Englisch erschienen, soll Entscheidungsträger*innen im politischen und legislativen Prozess Ansatzpunkte für effektive Sorgfaltspflichtengesetzgebung liefern.

Die mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte eingeführten und durch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bestätigten Sorgfaltspflichten sind für Unternehmen der zentrale Rahmen für die Bearbeitung ihrer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Die Umsetzung war jedoch bisher unzureichend, um endemische Missstände in globalen Wertschöpfungsketten zu bekämpfen. [Benchmarks](#) und andere [Analysen](#) lassen auf wenig Engagement und eine Diskrepanz zwischen Policy und Praxis von Unternehmen schließen, zulasten praktischer Verbesserungen für Betroffene.

Ein großer Schwachpunkt besteht in diesem Zusammenhang darin, dass zu viele Unternehmen ihre Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt als einen Prozess privater Top-Down-Compliance interpretieren:

- ➔ Dieser reduktive Ansatz versucht, die Verantwortung federführender Unternehmen in Lieferketten darauf zu beschränken, die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltaforderungen formal vorzuschreiben und zu überwachen, den Großteil der Verantwortung aber an die Lieferanten auszulagern.
- ➔ Der Ansatz stützt sich oft auf kompromittierte Sozialaudits, die über Konformitätsnachweise eine Situation glaubhafter Abstreitbarkeit zu schaffen suchen, sollten Missstände später aufgedeckt werden.

Entscheidungsträger*innen müssen daher sicherstellen, dass Sorgfaltspflichtengesetze keinen Abhakansatz zementieren, der sich übermäßig auf Vertragsbestimmungen (die im besten Fall eine [Basis](#) sein können) und ein reines Abprüfen (“[Policing](#)“) von Zulieferern durch Sozialaudits verlässt. Vielmehr sollten Gesetze Unternehmen dazu anhalten, Ursachen von Missständen – inklusive eigener problematischer Geschäftsmodelle und -praktiken – anzugehen und entlang ihrer Wertschöpfungsketten Geschäftsverhalten zu ermöglichen, zu bewirken und zu unterstützen, das mit konkreten Verbesserungen für Mensch und Umwelt einhergeht.

Ein [zentraler Kritikpunkt](#) am Entwurf der EU-Kommission für eine CSDD-Richtlinie ist allerdings, dass er trotz vielversprechender Elemente übermäßig auf die vertragliche Kaskadierung von Anforderungen und deren formale Verifizierung setzt. Die Begrenzung der Sorgfaltspflicht von EU-Unternehmen auf ihre „etablierten Geschäftsbeziehungen“ scheint in Teilen ebenfalls einer Auditlogik geschuldet, die vor allem dort in der Wertschöpfungskette ansetzt, wo Unternehmen bereits einen Hebel haben. Beides weicht von den UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen ab.

Fallstricke und Grenzen der Sozialauditierung

Die Grenzen des Sozialauditmodells bei der Aufdeckung, Bearbeitung und Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen wurden in den letzten Jahrzehnten von NGOs und der Wissenschaft [ausführlich dokumentiert](#), wie auch die Folgen, die sich aus den Fallstricken der Sozialauditierung ergeben. Dazu gehören problematische Anreize für die Ausstellung wohlwollender Auditberichte sowie [Fälle](#) von Auditbetrug. Die katastrophalen Versäumnisse und Auswirkungen fehlgeschlagener Sozialaudits reichen vom Einsturz der Rana Plaza-Fabrik über den Brumadinho-Dammbruch bis hin zu Verstößen beim Schutzhandschuhhersteller Top Glove, der 28 Sozialaudits innerhalb von zwei Jahren durchlief, bevor eine unabhängige Untersuchung weit verbreitete Zwangsarbeit aufdeckte. [Regierungen](#) und sogar [Auditoren](#) selbst beginnen, die Mängel des Modells anzuerkennen.

Sozialaudits sind nicht gleich Sorgfalt

Sozialaudits sind nicht gleichzusetzen mit menschenrechtlicher Sorgfalt. Die Frage, ob grundlegend verbesserte Audits eine Rolle bei der Sorgfaltspflicht spielen können, wurde unter anderem vom [European Center for Constitutional and Human Rights](#) erörtert; dieses Briefing skizziert Ansatzpunkte, um über Sozialaudits hinauszugehen in Richtung genuiner Sorgfalt.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt unterscheidet sich grundlegend von Sozialauditierung, sowohl konzeptionell als auch in Bezug auf ihren Ansatz, Umfang, Anspruch und ihre potenzielle Wirkung.

Sozialaudits:

- ➔ sind eine Momentaufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt;
- ➔ setzen auf Checklisten zur Ausstellung von Konformitätserklärungen;
- ➔ können symptomatisch sein für einen Ansatz, bei dem Unternehmen sich auf reines Monitoring von Veränderung in ihrer Lieferkette verlassen bzw. schlicht erwarten, dass sich die Dinge ändern, statt selbst mit Verantwortung zu übernehmen;
- ➔ sind oft [undurchsichtig](#) und in ihrer Integrität beeinträchtigt, z.B. wenn Methoden und Ergebnisse nicht veröffentlicht oder Sozialauditoren von der auditierten Fabrik beauftragt werden (doch auch eine Beauftragung durch den Käufer löst die grundlegenden Probleme nicht);
- ➔ können von Unternehmen als Strategie eingesetzt werden, um Reputations- (oder rechtliche) Risiken für das Unternehmen zu verringern, statt Risiken für Mensch und Umwelt.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten:

- ➔ verlangen von Unternehmen, dass sie:
 - ➔ Risiken und Schäden für Mensch und Umwelt, in die sie über ihren Geschäftsbereich und ihre Wertschöpfungsketten verwickelt sind bzw. sein könnten, kontinuierlich und proaktiv identifizieren und analysieren;
 - ➔ systematische Maßnahmen ergreifen, um Menschenrechts- und Umweltschäden in ihrem Geschäftsbereich und ihren Wertschöpfungsketten zu verhindern und zu beheben, auch indem sie notwendige Veränderungen proaktiv ermöglichen und unterstützen (bzw. nicht unterminieren);
 - ➔ die Wirksamkeit von Maßnahmen nachverfolgen und diese bei Bedarf anpassen;
 - ➔ extern zu identifizierten Risiken und Auswirkungen und dazu, wie sie angegangen werden, kommunizieren;
- ➔ erfordern die effektive und sichere Einbeziehung betroffener Rechteinhaber*innen und Stakeholder, damit unternehmerische Sorgfalt auf deren konkrete Risiken eingeht;
- ➔ sollten in alle relevanten Unternehmensfunktionen integriert werden, einschließlich der zentralen strategischen [Entscheidungsprozesse](#) auf Vorstandsebene;
- ➔ müssen mit effektiver Abhilfe und Wiedergutmachung für betroffene Einzelpersonen und Gruppen einhergehen, wenn ein Unternehmen in Geschäftsbereich bzw. Wertschöpfungskette in Schäden verwickelt war.

Kernpunkte für effektive Sorgfaltspflichtengesetzgebung

Risikobasierter Ansatz über die gesamte Wertschöpfungskette

Auditlastige Ansätze konzentrieren sich in der Regel auf Geschäftspartner in den oberen Lieferkettenstufen eines Unternehmens, wo es klarere vertragliche oder kommerzielle Einflussmöglichkeiten gibt. Zwar können Sozialaudits etwa als Teil von Rohstoffzertifizierung auch tiefere Ebenen abdecken, doch Zuverlässigkeitsprobleme und systemische Grenzen bestehen fort. Bei Sorgfaltspflichten, die im Einklang mit UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, geht es für Unternehmen nicht darum, Audit-Konformitätserklärungen für Hunderttausende von Zulieferern einzusammeln, um einen Haken dahinter setzen zu können. Vielmehr müssen Unternehmen ein dynamisches Verständnis gewinnen, welches ihre Menschenrechts- und Umweltprobleme sind, und diese proaktiv, angemessen und effektiv angehen, [wo auch immer in der Wertschöpfungskette sie auftreten](#). Angemessenheit richtet sich nach der Art der [Verwicklung](#) und den Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens, wobei Einflussmöglichkeiten oft gezielt erweitert werden können und müssen (s.u.). Einfluss bzw. Hebel sind keine Faktoren für das Ob, sondern höchstens für das Wie von Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten und Umwelt.

Gemäß den UN-Leitprinzipien können Unternehmen, falls erforderlich, die [folgenschwersten Risiken](#) für Mensch und Umwelt zuerst bearbeiten, wobei jede Priorisierung fortlaufend Neubewertet werden muss. UN- und OECD-Standards sehen außerdem vor, dass Umfang und Komplexität der Maßnahmen anhand von Faktoren wie Unternehmensgröße und -kontext sowie der Schwere und Irreversibilität seiner Auswirkungen variieren können.

Gesetzgebung sollte für große wie kleine EU-Unternehmen aus allen Sektoren einen risikobasierten Ansatz und **proaktive, verhältnismäßige Sorgfaltspflichten über die gesamte Wertschöpfungskette** festlegen, ohne die zu erfassenden Stufen von vornherein einzuschränken. [Unternehmen](#) und [Investoren](#) unterstützen einen solchen Ansatz, der mit internationalen Standards übereinstimmt. Die fortlaufende Identifizierung und Bewertung von Risiken, unter anderem durch breiteres Risiko-Mapping, detaillierte [menschenrechtliche Wirkungsanalysen \(Human Rights Impact Assessments\)](#), den Aufbau von Beziehungen vor Ort und die – besonders wichtige – Einbeziehung lokaler Rechteinhaber*innen und Stakeholder, kann Ansatzpunkte für angemessene Reaktionen liefern, selbst wenn einzelne Produktionsstätten noch nicht auf jeder Stufe bekannt sind. Gleichzeitig sind [transparente Lieferketten](#) ein entscheidender Baustein unternehmerischer Sorgfalt und ermöglichen es Stakeholdern, frühzeitig auf (mögliche) negative Auswirkungen hinzuweisen.

Effektive und sichere Einbeziehung betroffener Stakeholder

Die effektive Einbeziehung von (potenziell) betroffenen Gemeinschaften, Arbeiter*innen einschließlich lokaler Gewerkschaften und arbeitgebergeführter Organisationen, und anderen relevanten Stakeholdern (insbesondere marginalisierten Gruppen und Menschenrechts-, Umwelt- und Landverteidiger*innen) sollte alle Phasen des Sorgfaltspflichtenprozesses prägen (UN-Leitprinzip 18) – eine Bedingung, die Sozialaudits und entsprechende Maßnahmenpläne nicht erfüllen. Arbeiter*innen und Gemeinschaften entlang globaler Wertschöpfungsketten sind diejenigen, die unternehmensbezogene Schäden vor Ort unmittelbar erfahren. Mit ihnen zusammenzuarbeiten ist der effektivste Weg, um folgenschwere Probleme zu identifizieren und anzugehen. Ihre Einbeziehung ist eine zentrale Grundlage für Entscheidungen darüber, wo und wie am dringendsten gehandelt werden muss, um Schäden wirksam zu bekämpfen, einschließlich tieferer Ursachen und Vulnerabilitätsfaktoren, sowie für die Nachverfolgung und Überprüfung der ergriffenen Gegenmaßnahmen. Kein Unternehmen kann seinen Sorgfaltspflichten gerecht werden, ohne Rechteinhaber*innen einzubeziehen.

Gleichzeitig muss die Einbeziehung sicher sein, sodass Rechteinhaber*innen auf Risiken und Schäden aufmerksam machen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten oder erleiden zu müssen. Daher muss unternehmerische Sorgfalt auch auf Risiken für Menschenrechts- und Umweltverteidiger*innen und marginalisierte Gruppen, einschließlich Arbeiter*innen und Indigener Gemeinschaften, eingehen und deren Schutz verbessern. **Gesetzgebung sollte rechtliche Garantien gegen Vergeltungsmaßnahmen etablieren und Unternehmen zu einer effektiven und sicheren Zusammenarbeit mit betroffenen Rechteinhaber*innen und Stakeholdern verpflichten, die sich auf alle Phasen von Sorgfalt und Wiedergutmachung auswirkt.**



Verantwortungsvolle Einkaufspraktiken, Geschäfts- und Investitionsmodelle und Zusammenarbeit mit Lieferanten

Die Sorgfaltspflicht geht über auditlastige Kontrollmaßnahmen gegenüber Zulieferern hinaus und erfordert von einem Unternehmen auch die Analyse seines Geschäfts- oder Investitionsmodells, seiner [Einkaufs-](#) und [Preispraktiken](#) sowie ernsthafte Anpassungen dieser Praktiken, wenn sich herausstellt, dass sie Risiken für Rechteinhaber*innen mit sich bringen. Beispielsweise tragen der Preisdruck auf Zulieferer, verspätete Zahlungen oder Auftragsänderungen und -stornierungen in letzter Minute zu Schäden gegenüber Rechteinhaber*innen in der Lieferkette bei, wenn Lieferanten deswegen keine angemessenen Löhne zahlen können oder fragwürdige Subunternehmer beauftragen. Im Gegenzug können verantwortungsbewusste Praktiken wie z.B. die gesonderte Absicherung von Arbeitskosten in Aufträgen dazu beitragen, dass Arbeiter*innen einen [existenzsichernden Lohn](#) erhalten, ein Multiplikator-Recht mit positiven Auswirkungen auf viele andere Rechte. **Sorgfaltspflichtengesetze sollten Unternehmen ausdrücklich dazu verpflichten, die Auswirkungen ihrer eigenen Geschäftsmodelle und -praktiken als potenzielle Ursachen für Missstände in Wertschöpfungsketten anzugehen.**

Ein reiner Vorgabe- und Kontrollansatz (“Command and Control“) gegenüber Zulieferern birgt außerdem das Risiko, dass effektivere Maßnahmen, um Schäden zu verhindern und Verbesserungen für Mensch und Umwelt zu erreichen, nicht zur Geltung kommen. Im Einklang mit den UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen umfassen diese die gemeinsame Problemlösung mit Zulieferern und die Erweiterung von Einflussmöglichkeiten (UN-Leitprinzip 19), u.a. durch den Aufbau langfristiger Beziehungen in der Lieferkette, sowie (weitere) positive Anreize für Lieferanten, z.B. um die Achtung der Vereinigungsfreiheit (ein weiteres Multiplikator-Recht) zu gewährleisten und Tarifverhandlungen zu unterstützen. Die aktive Förderung von Kompetenzen und Kapazitäten und die [ernsthafte Zusammenarbeit](#) mit anderen Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften, etwa im Rahmen von [Worker-driven Social Responsibility](#), gehören ebenfalls dazu. Entscheidend ist, dass die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen Rechteinhaber*innen eine Stimme gibt.

Wenn Unternehmen beklagen, sie hätten keinen wirksamen Einfluss auf die Situation in ihren Liefernetzen oder nichts von Missständen gewusst, von denen sie über effektive Sorgfalt hätten wissen können und müssen, so ist dies keine Entschuldigung für oberflächliche Reaktionen oder Untätigkeit. Fehlende oder unzureichende Maßnahmen tragen weiter zum Schaden bei. Die UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze besagen außerdem, dass die **proaktive, gemeinsame Bearbeitung von Menschenrechts- und Umweltproblemen bei Zulieferern und Geschäftspartnern** Vorrang vor der – möglicherweise wiederum mit negativen menschenrechtlichen Folgen behafteten – Beendigung einer Geschäftsbeziehung hat, wenngleich in bestimmten Fällen der [verantwortungsvolle Rückzug](#) ein letzter Ausweg sein kann.

Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung

Das Ziel der Sorgfaltspflicht ist die Verhinderung und Beendigung unternehmensbezogener Schäden für Mensch und Umwelt; dies muss Hand in Hand gehen mit Abhilfe und Wiedergutmachung für geschädigte Einzelpersonen oder Gruppen. Gesetze sollten sicherstellen, dass Unternehmen effektive Beschwerdemechanismen einrichten, die eine wichtige Rolle auch bei der Risikoidentifizierung spielen, dass Rechteinhaber*innen ohne Angst vor Repressalien Beschwerden einreichen können, und dass Unternehmen für Abhilfe und Wiedergutmachung für betroffene Einzelpersonen und Gruppen sorgen oder daran mitwirken. Dies ist ein entscheidender Punkt, an dem Sozialaudits, Zertifizierungssysteme und entsprechende Multi-Stakeholder-Initiativen [scheitern](#). Aktionspläne für „Abhilfemaßnahmen“ im Rahmen von Audits sehen oft nicht einmal Wiedergutmachung für Personen oder Gruppen vor, die bereits Schaden erlitten haben.

Abhilfe- und Wiedergutmachungspflichten für Unternehmen müssen durch einen robusten zivilrechtlichen Haftungsmechanismus untermauert werden, damit Betroffene Zugang auch zu gerichtlicher Abhilfe für Schäden haben und gleichzeitig ein starker präventiver Effekt entsteht. Diese wichtige Doppelfunktion zivilrechtlicher Haftung erkennen auch [Unternehmen](#) an. Ein robuster Mechanismus für zivilrechtliche Haftung, ergänzt durch behördliche und potenziell strafrechtliche Durchsetzung, kann [Anreize](#) für genuine, effektive menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt schaffen, und damit ein echtes “Level Playing Field“ guter Praxis, die über bloße Abhakansätze hinausgeht.

Empfehlungen für den EU-Gesetzgebungsprozess

Als Mindestanforderung ist es von zentraler Bedeutung, dass die CSDD-Richtlinie und dazugehörige Orientierungshilfen voll an den UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen ausgerichtet sind und:

- ➔ klarstellen, dass Sozialaudits und Zertifizierungen nicht mit menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfalt gleichzusetzen sind;
- ➔ sicherstellen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von EU-Unternehmen¹ ihre gesamte Wertschöpfungskette risikobasiert abdecken und die Einleitung aller notwendigen, angemessenen und effektiven Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung von Menschenrechts- und Umweltverstößen umfassen;
- ➔ den Einfluss auf eine bestimmte Geschäftsbeziehung nicht als Faktor dafür definieren, ob ein Unternehmen in der Verantwortung ist, Präventions- oder Gegenmaßnahmen zu ergreifen; Einflussvermögen bzw. Hebel sind lediglich Faktoren dafür, welche Maßnahme im jeweiligen Kontext angemessen ist, einschließlich Maßnahmen, die Einflussvermögen erhöhen und Veränderungen ermöglichen bzw. unterstützen;
- ➔ keine Abhak-Compliance befeuern durch eng gefasste Prozessanforderungen etwa zu vertraglicher Absicherung und Kaskadierung; Anpassungen bei Einkaufs- und Preispraktiken wie auch bei Geschäfts- und Investitionsmodellen von EU-Unternehmen hingegen sollten als Schlüsselprinzipien für die Prävention und Beendigung von Schäden explizit mit aufgenommen werden, in unverzichtbarer Ergänzung der [UTP-Richtlinie](#) und anderer EU-Instrumente;
- ➔ rechtlichen Schutz gegen Vergeltungsmaßnahmen gewährleisten und eine effektive und sichere Einbeziehung von Rechteinhaber*innen (einschließlich gefährdeter Gruppen und Menschenrechts-, Umwelt- und Landverteidiger*innen) einfordern, die in alle Phasen von Sorgfalt und Wiedergutmachung einfließt und diese mitprägt;
- ➔ sicherstellen, dass Unternehmen ihre Lieferkettentransparenz deutlich verbessern, indem sie u.a. Lieferantenlisten offenlegen, insbesondere auch für tiefere Ebenen, Ergebnisse von Risikoanalysen veröffentlichen und nachvollziehbar machen und aussagekräftige Daten zur Nutzung von Beschwerdemechanismen bereitstellen;
- ➔ strenge Anforderungen für Wiedergutmachung und Entschädigung etablieren sowie – und dies ist von entscheidender Bedeutung – eine robuste zivilrechtliche Haftungsregelung, um Betroffenen effektiven Zugang zu gerichtlicher Abhilfe und Wiedergutmachung vor den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen, für Menschenrechts- und Umweltschäden, in die EU-Unternehmen über ihre Wertschöpfungsketten verwickelt sind; behördliche und potenziell strafrechtliche Durchsetzung sollte diesen Mechanismus ergänzen;
- ➔ klarstellen, dass Sozialaudits, Zertifizierungen und andere Unternehmensprozesse, -politiken oder -mitgliedschaften keinen “[Safe Harbour](#)“ gegen Haftungsansprüche darstellen.

¹ Unternehmen mit Sitz in der EU bzw. Aktivität im Binnenmarkt, unabhängig von ihrer Größe und Branche.

MATERIALIEN

BHRRC:

- 📄 Sammlung von NGO- und weiteren Analysen zum Richtlinienentwurf für [Corporate Sustainability Due Diligence](#)
- 📄 [Hearing the human – Ensuring due diligence legislation effectively amplifies the voices of those affected by irresponsible business;](#)
- 📄 [Social audit liability – Hard law strategies to redress weak social assurances;](#)
- 📄 Portal [Beyond Social Auditing](#)

ECCHR, Brot für die Welt & MISEREOR:

- 📄 [Human rights fitness of the auditing and certification industry?](#)

Human Rights Watch:

- 📄 [Paying for a Bus Ticket and Expecting to Fly](#)

KnowTheChain:

- 📄 [Addressing Forced Labour Risks in Lower Tiers of Electronics Supply Chains](#)
- 📄 [Closing the gap: Evidence for effective human rights due diligence from five years measuring company efforts to address forced labour](#)

Shift:

- 📄 [From Audit to Innovation: Advancing Human Rights in Global Supply Chains](#)



Business & Human Rights Resource Centre

JUNI 2022

Das **Business & Human Rights Resource Centre** ist eine internationale NGO, die die menschenrechtlichen Auswirkungen von über 10.000 Unternehmen in über 180 Ländern nachverfolgt und Informationen auf ihrer 10-sprachigen Webseite zur Verfügung stellt.

Die englische Version dieses Briefings erschien im Oktober 2021.

AUTOR*INNEN

Johannes Blankenbach und **Saskia Wilks**

Wir danken **Shift** und dem Sekretariat der **European Coalition for Corporate Justice** (ECCJ) für die Kommentierung früherer Entwürfe, und dem Resource-Centre-Team für Feedback.

Dieses Briefing ist möglich dank der Unterstützung durch die **Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit** (GIZ) im Auftrag der deutschen **Bundesregierung**.